

Bekanntmachung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tekturplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz für das Baugebiet „Östlich vom Friedhof“ im Ortsteil Schönberg Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz hat mit Beschluss vom 26.06.2018 den Tekturplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 53 für das Baugebiet „Östlich vom Friedhof“ im Ortsteil Schönberg, bestehend aus dem Planteil und der Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, also am **11.07.2018** tritt der Tekturplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, Ullasstraße 22, Zimmer-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauf a.d.Pegnitz, den 06.07.2018

Stadt Lauf a.d.Pegnitz


Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister